

Landesbank Berlin Holding

2019

**Unterjähriger
Offenlegungsbericht**
für die S-Erwerbsgesellschafts KG Gruppe
nach CRR zum 30. Juni 2019

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung und allgemeine Hinweise	3
2	Bilanzsumme	4
3	Eigenmittel nach Art und Beträge der Eigenmittelelemente.....	5
4	Eigenmittelanforderungen nach Risikoarten.....	11
5	Risikotragfähigkeit	12
6	Liquiditätsrisiko	13
7	Verschuldung/Leverage Ratio (Art. 451 CRR, 447e CRR II)	14

1 Einleitung und allgemeine Hinweise

Die Offenlegungsberichte für die Gruppe der Erwerbsgesellschaft der S-Finanzgruppe mbH & Co. KG (SEG-Gruppe), für die Landesbank Berlin AG (LBB) sowie die Berlin Hyp AG (BHY) werden regulär einmal jährlich parallel zu den Lageberichten im Internet als eigenständige Berichte veröffentlicht.

Die Gruppe fällt nur bedingt unter die EBA Leitlinien (Guidelines on disclosure requirements under Part Eight of Regulation (EU) 575/2013), die im Jahr 2016 veröffentlicht wurden. Gemäß der Leitlinie ist eine Überprüfung der Notwendigkeit einer unterjährigen Offenlegung erforderlich. Die Überprüfungen erfolgten per 31.03.2019 und 30.06.2019. Die Veränderungen per 31.03.2019 waren geringfügig, so dass für diesen Stichtag keine Offenlegung erfolgte. Die Überprüfung per 30.06.2019 ergab für die SEG-Gruppe einen Anstieg der Risiken gem. ICAAP um etwa 10 % gegenüber dem Vorjahresresultimo (Abschnitt 5), der sich insbesondere aus einem Anstieg der Marktpreisrisiken im Anlagebuch erklärt. Daher wurde entschieden, eine unterjährige Offenlegungsmeldung vorzunehmen. Der hier vorgelegte Bericht der SEG-Gruppe zeigt ausgewählte wesentliche Aspekte.

Die LBB veröffentlichte einen Zwischenabschluss per 30.06.2019, in dem wesentliche Kennzahlen enthalten sind.

Mit Datum vom 7. Juni 2019 wurde die Verordnung (EU) Nr. 2019/876 (CRR II) veröffentlicht. Die SEG-Gruppe fällt aufgrund ihres Bilanzwertes von über 30 Mrd. € in die Kategorie der großen Institute. Da sie nicht börsennotiert ist und auch nicht zu den G-SRI zählt, gelten die Frequenzen gemäß CRR II Artikel 433a Nr. 2. Somit sind die Offenlegungsanforderungen zum Halbjahr als Schlüsselparameter in Artikel 447a bis h festgelegt. Diese sind gemäß Artikel 3 nach zwei Jahren ab Inkrafttreten der Verordnung anzuwenden.

2 Bilanzsumme

Die Bilanzsumme der SEG-Gruppe betrug 75,1 Mrd. € per 30.06.2019 (71,1 Mrd. € per 31.12.2018).

3 Eigenmittel nach Art und Beträge der Eigenmittelelemente

Die detaillierte Aufstellung der Eigenmittelelemente per 30.06.2019 gemäß CRR ist der folgenden Darstellung zu entnehmen:

HARTES KERNKAPITAL: INSTRUMENTE UND RÜCKLAGEN (in Mio. EUR)		(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	(C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGE- SCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VER- ORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
		in Mio. €		
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	3.225,9	26 (1), 27, 28, 29, Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	
	davon: Grundkapital	0,0	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	
	davon: Art des Finanzinstruments 2	0,0	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	
	davon: Art des Finanzinstruments 3	0,0	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	
2	einbehaltene Gewinne	437,4	26 (1) (c)	
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen, zur Berücksichtigung nicht realisierter Gewinne und Verluste nach den anwendbaren Rechnungslegungsstandards)	65,7	26 (1)	
3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	581,5	26 (1) (f)	
4	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agio, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	0,0	486 (2)	
4a	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	0,0	483 (2)	
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	155,0	84, 479, 480	
5a	Von unabhängiger Stelle geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden	0,0	26 (2)	
6	Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	4.465,5		
Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen				
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	0,0	34, 105	
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	-117,4	36 (1) (b), 37, 472 (4)	
9	In der EU: leeres Feld			
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen derjenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	-99,5	36 (1) (c), 38, 472 (5)	
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen	0,0	33 (a)	
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erweiterten Verlustbeträge	-0,7	36 (1) (d), 40, 159, 472 (6)	
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	0,0	32 (1)	
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	0,0	33 (b)	

15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	0,0	36 (1) (e), 41, 472 (7)	
16	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	0,0	36 (1) (f), 42, 472 (8)	
17	Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	0,0	36 (1) (g), 44, 472 (9)	
18	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufsoptionen) (negativer Betrag)	0,0	36 (1) (h), 43, 45, 46, 49 (2) (3), 79, 472 (10)	
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0,0	36 (1) (i), 43, 45, 47, 48 (i) (b), 49 (1) bis (3), 79, 470, 472 (11)	
20	In der EU: leeres Feld			
20a	Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1250% zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative denen Forderungsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	0,0	36 (1) (k)	
20b	davon: qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)	0,0	36 (1) (k) (i), 89 bis 91	
20c	davon: Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	0,0	36 (1) (k) (ii), 243 (1) (b), 244 (1) (b), 258	
20d	davon: Vorleistungen	0,0	36 (1) (k) (iii), 379 (3)	
21	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10%, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	-258,5	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)	
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 15% liegt (negativer Betrag)	0,0	48 (1)	
23	davon: direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	0,0	36 (1) (i), 48 (1) (b), 470, 472 (11)	
24	In der EU: leeres Feld	0,0		
25	davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	0,0	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)	
25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	0,0	36 (1) (a), 472 (3)	
25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	0,0	36 (1) (l)	
26	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung unterliegen	0,0		
26a	Regulatorische Anpassungen im Zusammenhang mit nicht realisierten Gewinnen und Verlusten gemäß Artikel 467 und 468	0,0		
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 1	0,0	0	
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 2	0,0	0	
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne 1	0,0	0	
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne 2	0,0	0	
26b	Vom harten Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- oder Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	-11,2	0	
	davon: ...	0,0	0	
27	Betrag der von Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	0,0	36 (1) (j)	
28	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt	-487,3		
29	Hartes Kernkapital (CET1)	3.978,3		

Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente				
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	0,0	51, 52	
31	davon: gemäß anw endbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	0,0		
32	davon: gemäß anw endbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	0,0		
33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agio, dessen Anrechnung auf das AT1 ausläuft	0,0	486 (3)	
33a	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	0,0	483 (3)	
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	24,8	85, 86, 480	
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	0,0	486 (3)	
36	Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen	24,8		
Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen				
37	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)	0,0	52 (1) (b), 56 (a), 57, 475 (2)	
38	Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit den Instrument eingegangen sind, die dem Ziel dienen, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	0,0	56 (b), 58, 475 (3)	
39	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufsoptionen (negativer Betrag)	0,0	56 (c), 59, 60, 79, 475 (4)	
40	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufsoptionen (negativer Betrag)	0,0	56 (d), 59, 79, 475 (4)	
41	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	0,0		
41a	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	0,0	472, 472(3)(a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)	
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. materielle Zwischenverluste (netto), immaterielle Vermögenswerte, Ausfälle von Rückstellungen für zu erwartende Verluste usw.	0,0		
41b	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	0,0	477, 477 (3), 477 (4) (a)	
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des Ergänzungskapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.	0,0		
41c	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- oder Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	0,0	467, 468, 481	
	davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste	0,0	0	
	davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne	0,0	0	
	davon: ...	0,0	0	

42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	0,0	56 (e)
43	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1)	0,0	
44	Zusätzliches Kernkapital (AT1)	24,8	
45	Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	4.003,1	
Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen			
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	0,0	62, 63
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft	0,0	486 (4)
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	0,0	483 (4)
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in den Zeilen 5 bzw. 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1-Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben werden und von Dritten gehalten werden	295,9	87, 88, 480
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	0,0	486 (4)
50	Kreditrisikoanpassungen	153,6	62 (c) und (d)
51	Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	449,5	
Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen			
52	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)	0,0	63 (b) (i), 66 (a), 67, 477 (2)
53	Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangige Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen	0,0	66 (b), 68, 477 (3)
54	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangige Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0,0	66 (c), 69, 70, 79, 477 (4)
54a	davon: neue Positionen, die keinen Übergangsbestimmungen unterliegen	0,0	
54b	davon: Positionen, die vor dem 1. Januar 2013 bestanden und Übergangsbestimmungen unterliegen	0,0	
55	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-1,0	66 (d), 69, 79, 477 (4)
56	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbestände)	0,0	
56a	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	0,0	472, 472 (3)(a), 472 (4), 472(6), 472 (8)(a), 472 (9), 472 (10)(a), 472 (11)(a)
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. materielle Zwischenverluste (netto), immaterielle Vermögenswerte, Ausfälle von Rückstellungen für zu erwartende Verluste usw.	0,0	
56b	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	0,0	475, 475 (2)(a), 475 (3), 475 (4)(a)
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche	0,0	

56c	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	0,0	467, 468, 481	
	davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste	0,0	0	
	davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne	0,0	0	
	davon: ...	0,0	0	
57	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt	-1,0		
58	Ergänzungskapital (T2)	448,5		
59	Eigenmittel insgesamt (TC = T1 + T2)	4.451,6		
59a	Risikogewichtete Aktiva in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlung während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	0,0		
	davon: ... nicht vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, verringert um entsprechende Steuerschulden, indirekte Positionen in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals usw.)	0,0	472, 472 (5), 472 (8)(b), 472(10)(b), 472 (11)(b)	
	davon: ... nicht von Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des Ergänzungskapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.)	0,0	475, 475 (2)(b), 475 (2)(c), 475(4)(b)	
	davon: ... nicht von Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. indirekte Positionen in Instrumenten des eigenen Ergänzungskapitals, indirekte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche, indirekte Positionen wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.)	0,0	477, 477 (2)(b), 477 (2)(c), 477(4)(b)	
60	Risikogewichtete Aktiva insgesamt	29.785,3		
Eigenkapitalquoten und -puffer				
61	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	13,36%	92 (2)(a), 465	
62	Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	13,44%	92 (2)(b), 465	
63	Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	14,95%	92 (2)(c)	
64	Institutspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	7,01%	CRD 128, 129, 130	
65	davon: Kapitalerhaltungspuffer	2,50%		
66	davon: antizyklischer Kapitalpuffer	0,01%		
67	davon: Systemrisikopuffer	0,00%		
67a	davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI)	0,00%	CRD 131	
68	Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	8,86%	CRD 128	
68a	Betrag des harten Kernkapitals zur Einhaltung der kombinierten Kapitalpufferanforderungen	747,5		
69	[in EU-Verordnung nicht relevant]			
70	[in EU-Verordnung nicht relevant]			
71	[in EU-Verordnung nicht relevant]			

Eigenkapitalquoten und -puffer				
72	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	88,3	36 (1)(h), 45, 46, 471 (10), 56 (c), 59, 60, 475 (4), 66 (c), 69, 70, 477 (4)	
73	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	16,2	36 (1)(i), 45, 48, 470, 472 (11)	
74	In der EU: leeres Feld			
75	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind)	408,2	36 (1)(c), 38, 48, 470, 472 (5)	
Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital				
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	34,8	62	
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	102,8	62	
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	392,2	62	
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	118,9	62	
Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2013 bis 1. Januar 2022)				
80	Derzeitige Obergrenze für CET1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	0,0	484 (3), 486 (2) und (5)	
81	Wegen Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	0,0	484 (3), 486 (2) und (5)	
82	Derzeitige Obergrenze für AT1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	0,0	484 (4), 486 (3) und (5)	
83	Wegen Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	0,0	484 (4), 486 (3) und (5)	
84	Derzeitige Obergrenze für T2-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	94,4	484 (5), 486 (4) und (5)	
85	Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	46,0	484 (5), 486 (4) und (5)	

Der Anstieg der Eigenmittel per 30.06.2019 im Vergleich zum 31.12.2018 wird im Wesentlichen durch die positiven Effekte des Jahresabschlusses 2018 auf das harte Kernkapital bestimmt. Das erhöhte harte Kernkapital resultiert maßgeblich aus Zuführungen zum Fonds für allgemeine Bankrisiken sowie der Bildung von Rücklagen im Konzerneigenkapital.

4 Eigenmittelanforderungen nach Risikoarten

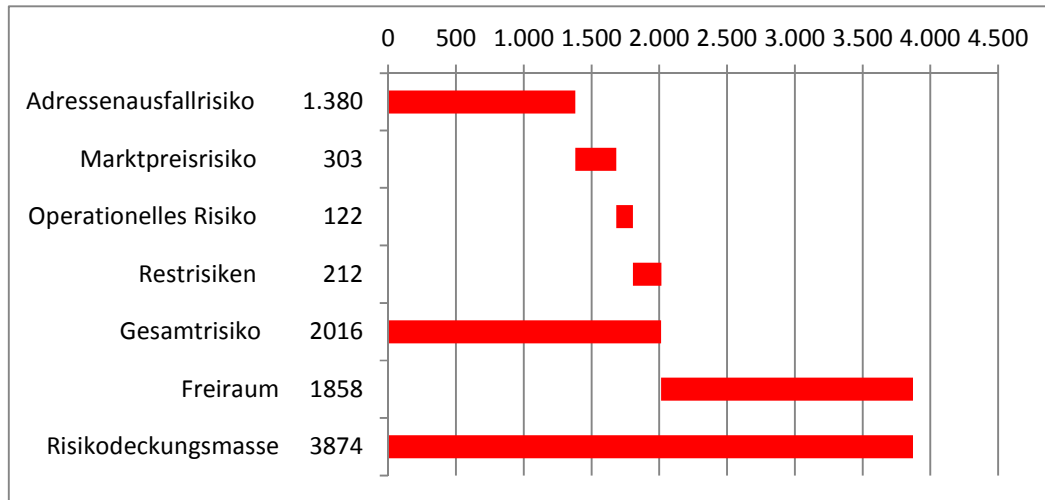
Die Eigenmittelanforderung stellt sich wie folgt dar:

	Eigenmittelanforderung
	in Mio. €
Adressenausfallrisiko	2.243
KSA	658
IRBA	1.585
Abwicklungsrisiken	0
Marktrisikopositionen	0
Operationelle Risiken	123
CVA Risk Charge	15
Sonstige Forderungsbeiträge	0
Eigenmittelanforderung gesamt	2.383

¹Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von +/- einer oder zwei Einheiten (€% usw.) auftreten.

5 Risikotragfähigkeit

Die Risikotragfähigkeit war jederzeit für die SEG-Gruppe gegeben. Per 30.06.2019 stellt sie sich wie folgt dar:



Der Anstieg des Gesamtrisikos von 1829 Mio. € per 31.12.2018 auf 2016 Mio. € per 30.06.2019 ist insbesondere auf einen Anstieg des Marktpreisrisikos zurückzuführen, welcher vorrangig das Resultat der am Markt beobachteten Volatilitäten und Korrelationen ist.

6 Liquiditätsrisiko

Das Management des Liquiditätsrisikos wird ausführlich im Konzernabschluss, Teil Risikobericht, Kapitel Liquiditätsrisiko, der SEG-Gruppe beschrieben.

Die EBA/GL/2017/01 regeln die Veröffentlichungspflichten zur LCR (Guidelines on LCR disclosure to complement the disclosure of liquidity risk management under Article 435 of Regulation (EU) No 575/2013). Die Guideline ist von denjenigen Instituten anzuwenden, die unter die Offenlegungspflichten der EBA/GL/2016/11 fallen. Da die SEG Gruppe zur Zeit weder als G-SII noch als O-SII eingestuft ist, fällt sie nur eingeschränkt unter EBA/GL/2016/11. Zu überprüfen sind gem. CRR Art. 433 u.a. Elemente, die sich rasch ändern können. Hierunter fallen auch der Liquiditätspuffer, die gesamten Nettomittelabflüsse und die Liquiditätsdeckungsquote.

Quartal endet am Anzahl der bei der Berechnung der Durchschnittswerte verwendeten Datenpunkte	Quartal 1	Quartal 2
	31.03.2019	30.06.2019
	12	12
	in Mio. €	in Mio. €
Liquiditätspuffer	7.227	7.432
Netto-Liquiditätsabfluss	3.015	2.966
Liquiditätsabflüsse	8.665	8.432
Liquiditätszuflüsse	5.650	5.467
Liquiditätsdeckungsquote (%)	240%	251%

Tabelle 1: Offenlegung der LCR

7 Verschuldung/Leverage Ratio (Art. 451 CRR, 447e CRR II)

Der Ermittlung der Quote liegen die Vorgaben der delegierten Verordnung (EU) 2015/62 der Kommission vom 10. Oktober 2014 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Verschuldungsquote zu Grunde.

Im Vergleich zum 31.12.2018 ist die Verschuldungsquote der SEG-Gruppe von 5,16% auf 4,99% zurückgegangen. Der Rückgang ist im Wesentlichen auf einen Anstieg der bilanziellen Forderungen zurückzuführen.

(in Mio. €)	30.06.2019	31.12.2018
Kernkapital	4.003	3.902
Gesamtrisikopositionsmessgröße	80.226	75.669
Verschuldungsquote	4,99%	5,16%

¹ Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von +/- einer oder zwei Einheiten (€% usw.) auftreten.

Landesbank Berlin AG
Berliner Sparkasse
Alexanderplatz 2
10178 Berlin
Telefon: 030/869 801
info@berliner-sparkasse.de
www.berliner-sparkasse.de